

Antrag

an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Mai 2023

Anerkennung von unterschiedlichen Krebsarten als Berufskrankheit

Von der AUVA wurden zwischen den Jahren 2010 bis 2018 981 Krebserkrankungen in Österreich als Berufskrankheit anerkannt. Es werden nur Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt, die durch die gesetzliche „Liste der Berufskrankheiten“ bzw. die Generalklausel (ASVG) erfasst sind. Bis 2001 hat sich Österreich immer an Deutschland orientiert und die jeweils am aktuellen Stand der Forschung errechneten (Grenz-)Werte von gefährlichen/schädlichen Arbeitsstoffen/Immissionen übernommen, sodass der Schutz der Arbeitnehmer:innen garantiert war.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe und deren veraltete Werte findet man vor allem im Bau- und Baunebengewerbe, in Kfz-Werkstätten, in Tischlereien, in der Metallverarbeitung, in der Reinigung, in der Kunststoffindustrie oder auch im Gesundheitswesen. 729 Arbeitnehmer:innen erleiden durch die Arbeit mit Asbest von 2015 bis 2021 Krebs (Rippenfell, Lungen und Kehlkopf). 128 Krebsfälle wurden durch Hartholz verursacht. Formaldehyd in Desinfektionsmitteln oder medizinischen Produkten sind eindeutig krebserregend.

20 % der Arbeitnehmer:innen sind meist unbewusst diesen krebserzeugenden Gefahren ausgesetzt und die Krebserkrankungen treten vielfach erst Jahre nach der Exposition auf, oft erst in der Pension. Eine mögliche Berufskrankheit wird dann selten bedacht bzw. gemeldet und ist schwer nachweisbar.

Viele Krebsfälle werden in Österreich nicht als Berufskrankheit anerkannt, in Deutschland hingegen wird zum Beispiel der weiße Hautkrebs, der durch UV-Strahlung verursacht wird, anerkannt.

Die Liste der Berufskrankheiten in Österreich scheint willkürlich und sehr antiquiert und vor allem ist sie nicht dem neuesten Stand der Forschung angepasst.

Die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Gesetzgeber daher auf, die Liste der Berufskrankheiten auf den neuesten medizinischen bzw. technischen Stand zu bringen und diesbezügliche Änderungen - im Besonderen auch in Bezug auf die Anerkennung von unterschiedlichen Krebsarten als Berufskrankheit – vorzunehmen.